



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 02/2016

**Ausgegeben zu Reken am:** 29.01.2016

### **Inhalt:**

1. Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen
2. Haushaltssatzung für die Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2016
3. Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Reken
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde Coesfeld, zur Flurbereinigung Groß Reken -4 07 06 -;  
Bekanntgabe der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken vom 30.12.2015

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

## **Bekanntmachung**

### **über die Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen**

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Reken als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind ab 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes, die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, das Meldegesetz NRW sowie weitere Spezialgesetze.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Reken, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen.

Die Gemeinde Reken informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie § 8 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (MG NRW)

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:  
§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:  
§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Reken, 27.01.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung**

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 19. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>23.998.979 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>24.318.702 EUR</b>

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>21.602.499 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>22.075.830 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.336.210 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.611.850 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**1.076.500 EUR**

festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **319.723 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>180 v. H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>360 v. H.</b>
2.	<b>Gewerbsteuer</b> auf	<b>400 v. H.</b>

**§ 7**

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

**§ 8**

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

**§ 9**

**Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat per Schreiben vom 18. Januar 2016 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für das Jahr 2016 gemäß § 80 (6) GO NRW im Rathaus der Gemeinde Reken, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Reken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 21.01.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Reken**

Der Rat der Gemeinde Reken hat am 17.12.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 2.330.981,54 € und einem Jahresverlust in Höhe von 239.260,77 € festgestellt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Reken. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Gemeindewerke Reken - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Reken**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.01.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Reken, den 12.01.2016

Gemeindewerke Reken

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff  
Betriebsleiter

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 30.12.2015  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-0

**Flurbereinigung Groß Reken**  
**Az.: - 33.8 - 4 07 06 -**

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken**

Im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt wie sie vom 05. bis 07.10.2015 ausgelegen haben und wie sie den Beteiligten im Anhörungstermin am 27.10.2015 erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Grundstücke mit der dort aufgeführten, geänderten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von verschiedenen Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Ansonsten wurden die Einwendungen zurückgewiesen.  
Die Änderung der Wertermittlung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem, geändertem Inhalt festgestellt wird:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	12	246	34	32 33
		247	34	32 33
		248	34 36	33 35
		245	34 36	33 35
Groß Reken	13	169	59	35
		244	59	35
		241	510	32
		129	510	33
		496	34	46
		345	610	34 35

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	13	160	610	34
		492	34	46
		493	34	46
		376	34	46
Groß Reken	14	138	510	33
			68	33
		179	59	33
			34	33
		32	68	35
			34	35
		33	68	46
			510	45
				46
		34	510	33
				34
				35
		77	610	45
				46
		88	45	33
			46	34
		17	68	35
				46
		188	45	33
Groß Reken	16	40	11	31
Groß Reken	17	38	610	46
				47
Groß Reken	19	54	34	33
			35	34
		117	510	46
		85	510	46
		14	510	32
		53	34	32
			35	33
Groß Reken	20	43	46	45
			47	46
		42	46	45
			47	46
Groß Reken	21	35	34	35
			33	34
			510	610
			59	34
				35
		36	510	610
Groß Reken	22	188	68	33
		187	33	45
		200	68	33
		126	43	46
			44	47
		129	43	46
		119	43	46
		128	33	45
Groß Reken	23	134	34	11
			59	11
		9	59	11
		21	610	33
				32
				510
		26	610	33
				32
				510
Groß Reken	24	166	68	34
				35
Groß Reken	25	711	68	34
		614	68	59
		804	11	33

Gemarkung	Flur	Flurstück	von Klasse	in Klasse
Groß Reken	25	569	510	32
				33
		747	610	32
				33
Groß Reken	26	113	34	59
		52	34	59
		89	35	59
Groß Reken	29	1035	33	45
				46
		38	34	46
		301	46	47
		302	46	47
		303	46	47
			59	510
		1040	34	35
			59	510
Coesfeld-Kspl.	6	494	510	33
				33
		493	510	34
		157	510	34
		490	59	32
		103	59	32
		470	59	32
		50	510	68
		51	510	68
		52	510	68
		56	510	33
		383	510	34
			610	34
		107	32	59
		350	34	610
		397	59	32
		187	33	47
Coesfeld-Kspl.	8	117	510	31
			610	31
		62	610	31
				33
Merfeld	1	13	11	46
		22	11	46
Merfeld	21	49	32	510
			34	510
		50	32	510
				33
				68
			34	35
				68
		51	32	510
				33
Lette	22	23	45	46
		48	45	46
Lette	29	26	34	35
Lette	33	30	34	33
			36	35
		10	510	45
			34	33
		3	11	46
		9	47	46
		12	34	510
		19	34	33
			36	35
Lette	35	59	610	33
				34
		51	69	32
		52	69	32

**Maststandorte:**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	13	434	33	310
		512	33	310
		512	34	310
		524	33	310
		524	34	310
Groß Reken	14	5	47	410
		6	47	410
		19	32	310
		19	33	310
		22	34	310
		23	34	310
		23	33	310
		24	33	310
		33	46	410
		37	47	410
		55	46	410
		55	47	410
		63	33	310
		63	34	310
		67	34	310
		91	46	410
		97	33	310
		110	46	410
		133	33	310
		134	33	310
		137	34	310
		137	33	310
		138	35	310
		138	33	310
		139	33	310
		139	35	310
		140	33	310
		141	46	410
		141	34	310
		173	34	310
		175	34	310
		178	33	310
		179	33	310
		193	35	310
Groß Reken	15	10	33	310
		10	32	310
		29	34	310
		50	46	310

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	15	92	32	310
		92	33	310
		92	34	310
		102	34	310
		102	46	310
		103	34	310
		103	46	310
		104	33	310
Groß Reken	16	1	31	310
		1	32	310
		2	32	310
		3	33	310
		3	34	310
		6	46	310
		18	34	310
		21	34	310
		23	34	310
		24	11	310
		24	32	310
		25	34	310
		33	31	310
		35	31	310
		36	31	310
		37	31	310
		39	31	310
		39	32	310
		68	47	410
		69	34	410
		70	31	310
		70	32	310
Groß Reken	17	6	47	410
		7	46	310
		8	32	310
		11	33	310
		12	33	310
		13	47	410
		16	33	310
		26	46	410
		26	32	310
		38	46	410
		38	47	410
		51	47	410
		57	34	310
		60	34	310

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	17	60	33	310
Groß Reken	19	112	32	310
		112	33	310
		112	34	310
		112	35	310
Groß Reken	22	111	45	410
		111	47	410
		119	43	410
		126	44	410
		137	45	410
		137	47	410
		143	33	310
		176	33	310
		182	34	310
		182	33	310
		183	33	310
		190	32	310
		190	43	410
		248	45	410
Groß Reken	23	88	43	410
		88	45	410
		89	44	410
		89	47	410
		89	43	410
		125	32	310
Groß Reken	24	18	33	310
		18	34	310
		32	46	310
		34	45	410
		34	46	410
		46	45	410
		78	59	310
		128	46	410
		133	33	310
		138	33	310
		138	34	310
Groß Reken	25	9	32	310
		26	33	310
		52	33	310
		153	36	310
		154	33	310
		154	34	310
		154	35	310
		273	33	310

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>von Klasse</b>	<b>in Klasse</b>
Groß Reken	25	289	11	310
		444	34	310
		553	35	310
		569	33	310
		599	33	310
		747	32	310
		749	32	310
		755	33	310
		755	34	310
		756	32	310
		756	34	310
		757	32	310
		762	34	310
		791	33	310
		847	36	310
		855	33	310
		944	36	310
Groß Reken	26	13	59	310
		83	33	310
		11	34	310
		11	59	310
Coe.-Kspl.	6	88	32	310
		91	32	310
		100	32	310
		103	34	310
		122	47	410
		124	34	310
		124	35	310
		157	34	310
		157	47	410
		161	46	410
		161	47	410
		161	33	310
		163	46	410
		176	33	310
		182	33	310
		182	46	410
		360	34	310
		382	34	310
		471	34	310
		473	34	310
		477	32	310
		490	34	310
		494	33	310

Gemarkung	Flur	Flurstück	von Klasse	in Klasse
Coe.-Kspl.	6	496	34	310
		504	34	310
		506	34	310
		506	32	310
		507	32	310
		507	34	310
Coe.-Kspl.	58	4	32	310
		4	33	310
		14	33	310
		14	34	310
		15	33	310
		18	33	310
		19	32	310
Coe.-Kspl.	59	1	32	310
		3	32	310
		3	33	310
Lette	20	111	32	310
Lette	34	4	34	310
		4	33	310
		15	31	310
		24	33	310
		24	34	310
		25	34	310

3. Eine mit Gründen versehene Kopie der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an zwei Wochen lang in der Zeit von 10:30 bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme aus bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde –, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, Raum 220.

## Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Groß Reken mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus-  
gelegen und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen  
gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten  
Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung  
nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde  
festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der  
Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wider-  
spruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Ver-  
wendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen  
zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)  
aufgeführt.

Im Auftrag

L.S.

gez. Buskühl

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der  
Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 27.01.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister